



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 14 U 226/09
9 O 183/09 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer Michael Wolf,
Ahornstraße 28 - 32, 14482 Potsdam,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wenk & Dr. Huth,
Bäuerlinshalde 6, 88131 Lindau (Bodensee),-

g e g e n

Rechtsanwalt und Notar

[Redacted]
[Redacted]

Beklagter und Berufungsbe-
klagter,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

[Redacted]
[Redacted] Berlin,-

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Erich und die Richter am Kammergericht Schlecht und Jaeschke am 29.11.2011 **b e s c h l o s s e n** :

Die Gehörsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 23. September 2011 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Gehörsrüge ist nach § 321 a ZPO statthaft und zulässig. Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör ist durch den angegriffenen Senatsbeschluss nicht verletzt.

Es liegt keine Überraschungsentscheidung vor. Im Beschluss nimmt der Senat ausdrücklich auf den vorangegangenen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO Bezug und ergänzt ihn lediglich wegen der Stellungnahme der Klägerin. Dabei wird die Entscheidung über die Berufung entscheidungserheblich nicht auf neue, bislang nicht mitgeteilte Umstände und Ansichten gestützt, sondern die Argumentation aus dem Hinweisbeschluss wegen des Gesichtspunkts einer fehlenden adäquaten Kausalität wird ausdrücklich wiederholt und aus der Sicht des Senats unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Klägerin nochmals erläutert. Alternativ zum vorrangigen eigenen Begründungszusammenhang wurde im Übrigen die Entscheidung der Berufungszurückweisung – wiederum entsprechend dem Hinweisbeschluss - auch auf die aus der Sicht des Senats zutreffenden rechtlichen Kernerwägungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung zur sogenannten psychisch vermittelten Kausalität gestützt.

Die Klägerin kann im Weiteren die Gehörsrüge nicht mit Erfolg darauf stützen, dass der die Berufung zurückweisende Beschluss ihren Anspruch auf rechtliches Gehör auch insoweit verletzt, „als er das von der Klägerin Vorgetragene zur Kausalität des eingetragenen Schadens in einer die Denkgesetzlichkeiten der Logik missachtenden Weise ignoriert“. Der Senat hat das Vorbringen der Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2011 umfassend zur Kenntnis genommen, meinte allerdings ihm aus den ergänzend im Hinweisbeschluss dargelegten Erwägungen nicht folgen zu können. Die Anhörungsrüge ist kein Behelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit einer Entscheidung (Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Auflage 2010, § 321 a Rn. 8).

Unabhängig von der möglichen inhaltlichen Beschränkung der Rügemöglichkeiten nach § 321 a ZPO ist schließlich nicht erkennbar, dass der Senat das Recht der Klägerin auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Grundgesetz verletzt hätte oder eine Willkürentscheidung vorliegt. Wegen der von der Klägerin erneut angeführten Fragen der innergerichtlichen Geschäftsverteilung kann insbesondere nur auf den Vermerk des Senats vom 13. Oktober 2010 (Band I Blatt 110 f. d. A.) Bezug genommen werden. Wegen der ebenfalls erneut angeführten Besorgnis der Befangenheit muss auf die Beschlüsse des Kammergerichts vom 13. Juli und 13. September 2010 verwiesen werden.

Erich

Schlecht

Jaeschke